

STADTRAT

Antrag des Stadtrates
vom 14. November 2000

Verselbstständigung der Städtischen Werke in
Form einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft

S 2.A

Der Gemeinderat

- gestützt auf § 10 Zif. 1 bzw. § 51 Zif. 6 und § 49 Zif. 2 lit. f der Gemeindeordnung vom 24. September 1989 sowie auf Grund der Anträge der Werkkommission und des Stadtrates vom 14. November 2000 -

B E S C H L I E S S T :

1. Die Städtischen Werke Opfikon werden aus der Stadtverwaltung ausgegliedert und mit Aktiven und Passiven auf eine noch zu gründende Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von 4 Mio. Franken übertragen.
2. Der unter Ziffer III 7. im Bericht dargestellten Übertragung von Anlage- und Umlaufvermögen sowie des Fremdkapitals wird zugestimmt. Der Aktivenüberschuss wird verwendet zur Liberierung des Aktienkapitals von 4 Mio. Franken und zur Gewährung eines Darlehens der Stadt an die Aktiengesellschaft von 10.8 Mio. Franken. Das Spezialfinanzierungskonto wird auf die neue Gesellschaft übertragen. Diese Beträge können sich auf Grund der Bilanzentwicklung bis zum Übertragungszeitpunkt verändern.
3. Die Gemeindeordnung der Stadt Opfikon wird zum Zweck der Ausgliederung der Städtischen Werke aus der Verwaltung sowie zur Zeichnung des gesamten Aktienkapitals des neuen Unternehmens geändert.
(Genauer Wortlaut der Änderungen in Anhang I).

4. Der Übertragung der in Anhang II aufgelisteten Liegenschaften durch die Stadt Opfikon auf die zu gründende Aktiengesellschaft wird zugestimmt.
5. Der Stadtrat wird zum Vollzug der Aufgabenübertragung und zur Gründung der AG ermächtigt. Er ist namentlich berechtigt sämtliche für die Gesellschaftsgründung und den Vollzug der Übertragung von Rechten und Pflichten der Städtischen Werke auf die zu gründende Gesellschaft erforderlichen rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen, Zessionen, Grundbuch- und Handelsregisteranmeldungen abzuwickeln.
6. Die Beschlüsse 1 bis 5 sind den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten.
7. Mit der Ausarbeitung der Weisung an die Stimmberechtigten und die Anordnungen der Urnenabstimmung wird der Stadtrat beauftragt.
8. Die Verordnung über die Energie- und Wasserversorgung gemäss Anhang III wird genehmigt. Unter Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten zu den Beschlüssen 1 bis 5 wird der Stadtrat nach der Abstimmung den Zeitpunkt des Inkrafttretens festsetzen.
9. Mitteilung an:
 - Gemeinderat
 - Stadtrat
 - Werkkommission
 - Finanzabteilung
 - Städtische Werke

Einleitung

I Ausgangslage

1. Kurzportrait der Städtischen Werke Opfikon

- 1.1 Elektrizitätswerk
- 1.2 Wasserwerk
- 2. Warum eine Verselbstständigung der Städtischen Werke?
 - 2.1 Ziel der Verselbstständigung
 - 2.2 Heutige Rechtsform
 - 2.3 Handlungsbedarf
 - 2.4 Das Elektrizitäts-Markt-Gesetz (EMG)

II Prüfung der Zukunftschancen

- 1. Verselbstständigung
 - 1.1 Rechtsform
 - 1.2 Finanzen
 - 1.3 Personelles
- 2. Verkauf

III Die Verselbstständigung

- 1. Auswirkungen auf die Stadt Opfikon
- 2. Grundlagendokumente
- 3. Das zukünftige Verhältnis Stadt Opfikon - Werke AG
- 4. Änderung Gemeindeordnung
- 5. Neue Verordnung über die Energie- und Wasserversorgung
- 6. Versorgungsverträge
- 7. Finanzen

IV Termine

V Resümee

VI Antrag

ANHANG

- I Änderung GO
- II Liste Anlagenvermögen
- III Verordnung über die Energie- und Wasserversorgung
- IV Versorgungsvertrag Wasserversorgung
- V Versorgungsvertrag Elektrizitätswerk

BERICHT

Einleitung

Bereits 1998 hat sich die Werkkommission mit der bevorstehenden Marktliberalisierung für Elektrizität und den Änderungen im Markt befasst, die auch für die Städtischen Werke Opfikon (StWO) nicht ohne Folgen sind.

Mit Blick auf die Lage im Kanton Zürich und die laufenden Aktivitäten anderer kommunaler Versorgungsbetriebe (Stadt Zürich, Kloten, Uster, Elektrizitätswerke des Kantons Zürich) stellte sich schon damals die Frage, ob eine Ausgliederung der StWO aus der Stadtverwaltung und eine Umwandlung in eine Aktiengesellschaft nach privatem Recht in Frage kommt.

Zusammen mit der PricewaterhouseCoopers AG (PWC) wurde seither an diesem Projekt gearbeitet. Es wurden 3 Szenarien behandelt:

1. Vollständiger Verkauf der Städtischen Werke;
2. Überführung der Städtischen Werke in eine Aktiengesellschaft im Besitz der Stadt Opfikon;
3. Zusammenschluss der Städtischen Werke Opfikon mit Werken benachbarter Gemeinden.

Szenario 3 wurde nicht weiterverfolgt, weil mit der Wahl von Szenario 2 Zusammenschlüsse später einfach möglich sind.

Alle erarbeiteten Dokumente und Unterlagen sind in den Akten zusammengestellt. Somit stehen die wesentlichen Dokumente dem Gemeinderat zur Einsicht zur Verfügung.

I Ausgangslage

1. Kurzportrait der Städtischen Werke Opfikon

Die StWO betreiben heute die Versorgungssparten Elektrizitäts- und Wasserversorgung. Zudem sind sie für die Versorgung mit Gas und anderen Energie-

trägern sowie für das Kabelfernseh- und -radionetz verantwortlich. Für die Gasversorgung hat die Stadt Opfikon als sogenannte B-Gemeinde die Erdgas Zürich AG (vormals Gasversorgung Zürich) beauftragt. Die Kommunikationsanlagen werden seit 1978 von der Cablecom AG (früher Rediffusion AG) im Auftrag betrieben.

Zur Zeit beschäftigen die StWO 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu 100 %. Nebenamtlich sind 19 Personen als Zählerableser und Brunnenputzer angestellt. In der Netzbaugruppe des EWO absolviert ein Netzelektrikerlehrling seine Ausbildung.

Seit 1998 sind alle Betriebsteile im neuen Feuerwehr- und Werkgebäude an der Oberhauserstrasse 27 untergebracht. Die sehr gute Infrastruktur erlaubt effiziente Betriebsabläufe und damit verbunden gute Dienstleistungen für die Kunden der StWO.

Die Werke sind weitgehend unabhängig von anderen Abteilungen der Stadtverwaltung. In den Bereichen EDV, Finanzen und Personelles partizipieren die Werke an den Leistungen der Stadtverwaltung. Zwischen den Verwaltungsabteilungen werden Synergieeffekte genutzt, z.B. bei EW- und Wasserprojekten zusammen mit der Strassen- und Kanalisationssanierung des Bauamtes. Die gute Zusammenarbeit unter den Verwaltungsabteilungen erleichtert zudem die gesamte Geschäftsabwicklung.

1.1 Elektrizitätswerk

Bereits im Jahr 1903 wurde in Opfikon eine gemeindeeigene Elektrizitätsversorgung in Betrieb genommen. Bezog die Gemeinde anfangs den Strom noch im Aargau, übernahmen 1909 die neugegründeten Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) die Energielieferung. Im Jahr 1910 betrug der Energiebezug für 910 Einwohner 238'000 kWh. Zunehmende wirtschaftliche Konjunktur sowie der günstige Standort zwischen der Stadt Zürich und dem Flughafen brachten der Vorstadtgemeinde einen enormen Aufschwung. Dementsprechend stieg der Stromkonsum rapid an. Im Geschäftsjahr 2000 betrug der Energiebezug rund 110'000'000 kWh (110 GWh). Die vielen Bauprojekte lassen in den nächsten Jahren einen Anstieg auf 150 GWh nicht utopisch erscheinen. Zusätzlich steht mit der Erschliessung des Quartierplangebietes Oberhauserriet ein grosses Entwicklungspotential zur Nutzung bereit.

5/18

Das EWO bezieht den Strom als Wiederverkäufer bei den EKZ (Vorlieferant NOK) und verteilt diesen über ein eigenes Versorgungsnetz in Mittel- und Niederspannung (16 kV bzw. 400 V). Umsatzmässig ist das EWO das fünfgrösste kommunale Verteilwerk im Kanton Zürich.

1.2 Wasserwerk

Die Gründung der Wasserversorgung Opfikon (WVO) geht sehr wahrscheinlich ins vorletzte Jahrhundert zurück (genaue Angaben sind nicht verfügbar).

Für die Trink- und Löschwasserversorgung verfügt die WVO über drei eigene Quellen, die zusammen rund 50 % des heutigen Wasserbedarfs liefern. Als Mitglied der Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal bezieht Opfikon das fehlende Wasser mehrheitlich aus dem Zürichsee. Der Wasserumsatz stagnierte in den letzten Jahren und hat sich bei ca. 1.6 Mio. Kubikmetern eingependelt.

Die Strom- und Wasseranlagen werden mit zweckmässigen Überwachungs- und Steuerelementen in der gemeinsamen Betriebswarte im Untergeschoss des Werkgebäudes überwacht und gesteuert.

2. Warum eine Verselbstständigung der Städtischen Werke?

Seit geraumer Zeit sind im Zuge der Deregulierung und Liberalisierung vor allem diejenigen Wirtschaftszweige in Bewegung geraten, welche bis heute zum grossen Teil Monopole des Bundes, der Kantone und der Gemeinden waren oder noch sind.

2.1 Ziel der Verselbstständigung

Mit der Ausgliederung der StWO aus der städtischen Verwaltung sollen die Werke den erforderlichen unternehmerischen Spielraum und die notwendige Selbstständigkeit erhalten. Sie sollen sich damit im liberalisierten Umfeld positionieren können. Das neue Unternehmen soll sich im Markt und seinen Kunden orientieren und gegebenenfalls Kooperationen mit anderen Werken oder Energielieferanten eingehen können. Die gute Versorgung soll weiterhin mit einem eigenen lokalen Unternehmen sichergestellt werden.

Mit der Schaffung eines eigenverantwortlichen, handlungs- und überlebensfähigen Unternehmens nimmt der Inhaber - primär die Stadt Opfikon - direkten Einfluss und profitiert langfristig von einem rentablen Unternehmen.

6/18

2.2 Heutige Rechtsform

Die StWO sind heute eine so genannte unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt und als solche ein Teil der Stadtverwaltung. Die Werke sind somit an die gleichen Reglemente und die gleiche Entscheidungshierarchie gebunden wie jede andere städtische Verwaltungsabteilung. Die vom Volk gewählte Werkkommission ist im Rahmen ihrer Kompetenzen zuständig für den Betrieb der StWO.

2.3 Handlungsbedarf

Der erfolgreiche Betrieb einer Unternehmung in einem sich verändernden Markt erfordert ein kundenorientiertes und flexibles Verhalten. Das Erbringen von Energiedienstleistungen ist primär eine wirtschaftliche Aufgabe. Deshalb müssen die StWO ein neues Rechtskleid erhalten, das ihnen erlaubt, rasch auf veränderte Marktbedingungen zu reagieren. Das jetzige Kleid des unselbstständigen Gemeindebetriebes ist diesen neuen Ansprüchen nicht gewachsen.

Hindernisse in der heutigen Verwaltungsabteilung der StWO sind z.B.:

- Tarifkompetenz (GR, Antrag WK → SR)
- Stellenbewilligung (GR, Antrag WK → SR)
- Finanzen: Investitionen, Kredite (WK, SR, GR)
- Verträge: Energie An- und Verkauf, Dienstleistungen (WK, SR, GR)
- Beschränkung der Leistungen auf das Stadtgebiet

Die genannten Faktoren reduzieren die Markttauglichkeit eines modernen, zeitgemässen Unternehmens. Es sind kaum schnelle (Re-)Aktionen auf äussere Einflüsse möglich.

2.4 Das Elektrizitäts-Markt-Gesetz (EMG)

Mit dem Erlass des EMG beabsichtigt die Eidgenossenschaft im Inland einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt zu schaffen und gleichzeitig die Position der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft auf europäischer Ebene zu stützen.

Zur Zeit befindet sich die Botschaft zum EMG vom 7. Juni 1999 in der parlamentarischen Behandlung. Mit der Inkraftsetzung des EMG ist nicht vor 1. Juli 2001 zu rechnen.

7/18

II Prüfung der Zukunftschancen

In den Fachgruppen "Werke", "Politik" und "Finanzen" wurde anhand von Checklisten ein Stärken- und Schwächenprofil der StWO zur heutigen Geschäftssituation erstellt. Daneben wurde ein Chancen- und Risikoprofil erarbeitet. Schliesslich wurde abgeklärt, ob eine Verselbstständigung auch unter Berücksichtigung der finanziellen Aspekte zweckmässig ist.

Die Ergebnisse dieser Grundlagenarbeiten zur Strategiefestlegung haben gezeigt, dass der Wille und das Potential zur selbstständigen Weiterführung der StWO vorhanden sind.

1. Verselbstständigung

1.1 Rechtsform

Unter Berücksichtigung des Zieles, dass die Stadt Opfikon weiterhin ein eigenes Unternehmen zur Energie- und Wasserversorgung betreiben will, welches flexibel auf die zukünftige Marktentwicklung reagieren kann, sollen die StWO in eine Aktiengesellschaft überführt werden.

Die Stadt Opfikon kann mit einer vorerst 100 % Beteiligung an der AG ihren Einfluss auf das Versorgungsunternehmen langfristig sichern. Zugleich kann mit der AG ein Maximum an unternehmerischem Spielraum erreicht werden. Spätere Kooperationen (z.B. mit Kunden oder Nachbarwerken) sind der AG sowohl vertraglich als auch über aktive und passive Beteiligung je nach Bedürfnissen möglich. Dies sind die besten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Behauptung der StWO.

1.2 Finanzen

Die Fachgruppe "Finanzen" hat eine mehrjährige Planerfolgsrechnung erarbeitet. Die Bereiche Elektrizität und Wasserversorgung wurden dabei getrennt betrachtet.

Elektrizitätswerk Opfikon

Für die Erarbeitung der Planrechnungen für das EWO wurde im Hinblick auf die Marktliberalisierung eine Umsatzaufteilung zwischen Durchleitung von Elektrizität und dem Stromhandel vorgenommen. Basierend auf den bis zum Bewertungszeitpunkt vorliegenden Berechnungsgrundlagen für ein mögliches Durchleitungsentgelt für Elektrizität wurden entsprechende Ansätze für die Verteilung auf Mittel- und Niederspannung erhoben.

Basierend auf den Angaben von Entwicklungsprojekten im Versorgungsgebiet des EWO wurde eine Mengenentwicklung auf dem Bereich Durchleitung ab-

8/18

geschätzt. Diese beläuft sich von derzeit rund 110 GWh auf rund 157 GWh im Jahr 2008. Es wird davon ausgegangen, dass die Absatzverbesserung mit relativ geringen Erweiterungsinvestitionen erreicht werden kann.

Im Stromhandel wird mit einem Absatz von rund 130 GWh im Jahr 2008 gerechnet, da angenommen wird, dass einige Kunden zu Drittlieferanten wechseln werden¹. Gleichzeitig wurden die erwarteten Preisentwicklungen berücksichtigt.

¹UBS hat bereits einen Liefervertrag mit der Aare-Tessin AG ATEL

Wasserversorgung Opfikon

In der Wasserversorgung wird mit einer Stagnation des Absatzes gerechnet, d.h. dass sich Sparpotential und Konsumentenwachstum die Waage halten. Aufgrund des hohen Reinvestitionsbedarfs in die Infrastruktur wird sich der Wasserpreis langfristig erhöhen müssen.

Der Mittelfluss der Aktiengesellschaft an die Stadt wird sich in den kommenden Jahren voraussichtlich wie folgt darstellen:

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
[in TCHF]							
Fixe Ablieferung	300	300	300	300	300	300	300
Zinsen aus Darlehen	515	515	515	515	515	515	515
Dividenden	0	0	0	0	0	120	120
Mittelzufluss Stadt vor Steuern	815	815	815	815	815	935	935
Steuern (Gemeindeanteil rund 30%)	23	25	18	52	110	130	206
Mittelzufluss Stadt inkl. Anteil Steuern	838	840	833	867	925	1'065	1'141

Bemerkung: Entwicklung der Zinsen aus Darlehen bei gleichbleibendem Darlehen der Stadt an die AG.

Zusatznutzen:

- Naturalleistungen Fr. 50'000.--/y
- Miete Räumlichkeiten EWO Fr. 175'000.--/y

1.3 Personelles

Die StWO haben ihren Personalbestand seit Beginn der 90er Jahre konstant auf einem tiefen Niveau gehalten. Im Rahmen der Verselbstständigung sind keine wesentlichen Veränderungen erforderlich; die Erweiterung des Dienstleistungsangebots kann zur Schaffung zusätzlicher Stellen führen.

Der Wechsel zu einer privatrechtlichen Trägerschaftsform führt dazu, dass das Personal nicht mehr im öffentlichen Dienstverhältnis zur Stadt Opfikon steht, sondern privatrechtlich durch die AG angestellt wird. Im Rahmen der Verselbstständigung ist kein Stellenabbau vorgesehen.

Die StWO sind der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich angeschlossen. Deren Statuten erlauben die Aufnahme von Angestellten privater Unternehmen, wenn diese 100 % im Besitz eines öffentlichen Gemeinwesens sind.

9/18

2. Verkauf

Mit Blick auf die Folgen der Liberalisierung der Energiemärkte hat der Stadtrat in der Analyse über die Zukunft der StWO auch das Szenario eines Verkaufs des EWO geprüft.

Nachdem vorerst nur eine Richtofferte des EKZ für den Kauf des EWO eingeholt wurde, beauftragte der Stadtrat die Finanzabteilung verbindliche Kaufofferten einzuholen. Nach erfolgter Sorgfaltsprüfung (Due Diligence) reichten die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich und die Erdgas Zürich AG, in Absprache mit dem Elektrizitätswerk der Stadt Zürich, im Herbst 2000 verbindliche Kaufofferten für das EWO ein. Der Stadtrat nahm diese am 3. Oktober 2000 zur Kenntnis und entschied, dass im Falle eines Verkaufs die Offerte der EKZ weiter bearbeitet würde. Dem EWZ wurde abgesagt.

- Verbindlicher Offert-Kaufpreis der EKZ 35 Mio. Fr.
- mutmassliche Debitorenguthaben zu Gunsten der Stadt Opfikon 5 Mio. Fr.
40 Mio. Fr.

Aus dem Verkaufserlös wären ca. Fr. 2'500'000.-- p.a. als Mittel-Rückfluss zu erwarten.

Auf der Basis aller vorhandenen Unterlagen und der "Gegenüberstellung der Varianten Verselbstständigung und Kauf" der PWC sowie dem "Vergleich der verbindlichen Kaufofferten für das EWO" hat sich der Stadtrat trotz den hohen Kaufangeboten für die Verselbstständigung entschieden.

III Die Verselbstständigung

1. Auswirkungen auf die Stadt Opfikon

Werkkommission und Stadtrat beantragen, die StWO in der Rechtsform einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft zu verselbstständigen. Die Gemeindeordnung der Stadt Opfikon muss zum Zweck der Ausgliederung der StWO aus der Verwaltung sowie zur Zeichnung des Aktienkapitals des neuen Unternehmens geändert werden.

Verselbstständigen sich die StWO, so stehen sich künftig mit der Stadt Opfikon und der neuen Aktiengesellschaft zwei rechtlich selbstständige Körperschaften gegenüber. Ihr Verhältnis wird durch die Versorgungsverordnung und die Versorgungsverträge geregelt.

Die neue Gesellschaft erbringt weiterhin die gleichen Leistungen für die Stadt Opfikon wie die StWO bisher.

10/18

Der Versorgungsauftrag wird durch eine jährliche Abgeltung der Werke AG abgegolten. Zusätzlich partizipiert die Stadt Opfikon im Rahmen des Aktienrechts als Aktionärin am unternehmerischen Erfolg der AG über die Gewinnausschüttung. Zudem kann die Stadt Opfikon künftig auch mit Steuereinnahmen rechnen.

Als Alleinaktionärin nimmt die Stadt Opfikon ihre Interessen durch den Stadtrat an der Generalversammlung der neuen AG wahr. Dort kann sie den Verwaltungsrat wählen und die Aufsicht über die Aktivitäten der neuen Gesellschaft ausüben.

2. Grundlagendokumente

In verschiedenen Arbeitsgruppen wurden mehrere Dokumente und Unterlagen (Detailkonzepte) zur Verselbstständigung der StWO erarbeitet:

- Notwendige Anpassungen in der Gemeindeordnung
- Verordnung über die Energie- und Wasserversorgung
- Vertrag über die Wasserversorgung
- Vertrag über die Elektrizitätsversorgung
- Statuten der Werke AG

- Organisationsreglement für den Verwaltungsrat der Werke AG
- Eingangsbilanz
- Entwurf Personalreglement
- Entwurf Pensionskasse und weitere Versicherungen der Werke AG

Alle Dokumente sind in den Projektakten enthalten.

3. Das zukünftige Verhältnis Stadt Opfikon - Werke AG

Die Stadt Opfikon schafft durch:

- die Änderung der Gemeindeordnung zum Zweck der Verselbstständigung der Werke (Urnenabstimmung)
- den Erlass der Verordnung über die Energie- und Wasserversorgung (gesetzliche Grundlage, Art. 34 Abs. 2 d neue GO)

die gesetzlichen Grundlagen für die Übertragung der Versorgungsaufgaben und deren Erfüllung durch privatrechtliche Versorgungsträger.

Der Stadtrat wird neu zuständig sein für:

- die Vertretung der Stadt Opfikon als Aktionärin
- das Ausüben der Aktionärsrechte der Stadt in der GV der Werke AG
- den Abschluss der Versorgungs-Verträge
- die Einhaltung und Aufsicht von Verordnung und Verträgen über die Energie- und Wasserversorgung

11/18

Die Werke AG ist wie folgt organisiert:

- Generalversammlung, Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Revisionsstelle

Sie regelt Einzelheiten in

- Statuten
- Organisationsreglement für den Verwaltungsrat
- Personalreglement
- Stromreglement (neue Fassung liegt noch nicht vor)
- Wasserreglement (neue Fassung liegt noch nicht vor)

4. Änderung Gemeindeordnung

Die wesentlichen Punkte (Art und Umfang) der Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Private sind gemäss Lehre und Praxis in der Gemeindeordnung zu regeln. Durch das neue Verhältnis zwischen Stadt und Werken erhalten die verschiedenen Gemeindeorgane neue Aufgaben und Kompetenzen, die zu weiteren Änderungen und Ergänzungen in der Gemeindeordnung führen.

Die neue Gemeindeordnung der Stadt Opfikon wird gemäss Anhang I geändert.

5. Neue Verordnung über die Energie- und Wasserversorgung

In der Verordnung über die Energie- und Wasserversorgung legt die Stadt Opfikon den Rahmen für die Versorgung ihres Gebiets mit Energie und Wasser fest. Weiter enthält die Verordnung die erforderliche gesetzliche Grundlage für die Gebührenerhebung durch die Werke AG und die Übertragung der weiteren zur Erfüllung des Versorgungsauftrags erforderlichen (hoheitlichen) Rechte.

Im Anhang III ist der gesamte Wortlaut der neuen Verordnung enthalten.

6. Versorgungsverträge

In den Versorgungsverträgen vereinbaren die Stadt Opfikon und die Werke AG die konkreten Leistungen jeder Partei im Zusammenhang mit der Energie- und Wasserversorgung.

Im Anhang IV ist der Entwurf des Wasser-Vertrages, in Anhang V der Entwurf des Elektrizitäts-Vertrages einzusehen.

12/18

7. Finanzen

Umlaufvermögen

Diese Position beinhaltet die betrieblichen Debitoren der Werke. Per Ende 2001 werden die Vorauszahlungen und Debitoren voraussichtlich CHF 7.7 Mio. betragen. Diese Positionen sind zum effektiven Wert am Gründungstichtag an die neue Gesellschaft zu übertragen.

Das Umlaufvermögen umfasst zudem flüssige Mittel von CHF 0.1 Mio., welche aus der Barliberierung der neuen Gesellschaft stammen und dem voraussichtlichen Bestand an flüssigen Mitteln per 31.12.2001.

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen setzt sich aus den Anlagen des EWO und der WVO zusammen. Im Anhang II sind die Anlagen einzeln ersichtlich.

Die betrieblichen Anlagen (gemäss Anhang II) der Städtischen Werke Opfikon werden zu den folgenden Werten in die neue Gesellschaft eingebracht:

Die betrieblichen Anlagen, welche in der Stadtbuchhaltung per Ende 1999 noch einen Buchwert von CHF 289'000 aufweisen, werden zu dem kalkulatorischen Restwert per 31.12.2001 von voraussichtlich CHF 40.0 Mio. in die neue Gesellschaft eingebracht. Aufgrund der Höchstbewertungsvorschriften (Gläubigerschutz) dürfen diese Anlagen höchstens zu ihrem wirtschaftlichen

Wert (Ertragswert) als Sacheinlage eingebracht werden. Dieser Ertragswert wurde anhand zukünftig zu erwartender Mittelzuflüsse ermittelt und liegt unter dem kalkulatorischen Restwert der Anlagen. Um die Sachanlagen transparent darstellen und entsprechend die betriebsnotwendigen Abschreibungen ausweisen zu können², wird die Differenz zwischen betriebswirtschaftlichem Restwert und Ertragswert passiviert (vgl. Rückstellung Ertragswertausgleich). Der Ertragswert per 1.1.2002 wurde mit rund CHF 11.2 Mio. ermittelt.

² Um eine Auflösung stiller Reserven zu vermeiden und damit die langfristige Selbstfinanzierung der Anlagen zu sichern.

Fremdkapital

Unverzinsliches Fremdkapital

Die Stadt Opfikon überträgt die zum Gründungstichtag aufgelaufene Summe der betrieblichen Kreditoren von rund CHF 1.9 Mio. Die Spezialfinanzierung der Elektrizitäts- und Wasserversorgung der Städtischen Werke werden an die neue Gesellschaft übertragen.³

³ Bis auf CHF 58'000, welche aus dem politischen Gut 1981/82 entnommen wurden, stammt die Spezialfinanzierung aus dem betrieblichen Gut.

13/18

Die Rückstellung Ertragswertausgleich (vgl. Anlagevermögen) wird gebildet, um den betriebswirtschaftlichen Zeitwert des Sachanlagevermögens auszuweisen und entsprechend nach betriebswirtschaftlichen Kriterien weiterhin abschreiben zu können. Damit soll vermieden werden, dass durch das Ausweisen von zu hohen handelsrechtlichen Ergebnissen Mittel zur Selbstfinanzierung von zukünftigen Ersatzinvestitionen als Dividenden abfließen.

Verzinsliches Fremdkapital

Die betrieblichen Sachanlagen werden gegen Beteiligungskapital und verzinsliches Darlehen der Stadt in die neue Gesellschaft eingebracht. Dieses Darlehen wird zu marktüblichen Konditionen der neuen Gesellschaft gewährt und ergibt sich aus dem Differenzbetrag des Nettoaktivenüberschusses und dem Eigenkapital.

Eingangsbilanz per 1. Januar 2002

Die Eingangsbilanz der neuen Gesellschaft per 1. Januar 2002 wird sich aufgrund von den zu erwartenden Ergebnissen des laufenden Geschäftsjahres 2000 wie folgt darstellen:

Eingangsbilanz per 1. Januar 2002

[in Mio. CHF]

Aktiven

Umlaufvermögen		7.8
- flüssige Mittel	0.1	
- Debitoren	7.7	
Anlagevermögen		40.0
Total Aktiven		47.8

Passiven

kurzfr. Fremdkapital		1.9
- Kreditoren	1.9	
langfr. Fremdkapital		10.8
- verzinsliches Darlehen Gemeinde	10.8	
Rückstellung aus Spezialfinanzierung		2.3
Rückstellung Ertragswertausgleich		28.8
Eigenkapital		4.0
- Aktienkapital	4.0	
Total Passiven		47.8

Die effektiven Werte der einzelnen Bilanzpositionen sind am Stichtag der Unternehmensgründung per 1. Januar 2002 zu ermitteln.

14/18

Planerfolgsrechnungen

Berechnungsbasis

Die Planerfolgsrechnungen wurden unter Berücksichtigung der bevorstehenden Erwartungen der Elektrizitätsmarktliberalisierung ausgearbeitet. Die Folgen der Marköffnung und der Eintritt Dritter in das Versorgungsgebiet Opfikon wurden unter der Berücksichtigung von Durchleitungsentgelten in die Planung miteinbezogen.

In den nächsten Jahren stehen vor allem bei der Wasserversorgung Erneuerungsinvestitionen an, welche nur teilweise über die selbsterarbeiteten betrieblichen Mitteln finanziert werden können. Die im EW-Bereich selbsterarbeiteten Mittel müssen durch interne Darlehen der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt werden. Um dem Prinzip der kostendeckenden Bewirtschaftung der Wasserversorgung gerecht zu werden, sollte eine Anpassung der Wassertarife erwogen werden.

Die Investitionen der Elektrizitätsversorgung können wie in den Vorjahren durch die selbsterarbeiteten Mittel finanziert werden.

Durch die Auflösung der Rückstellung Ertragswertausgleich wird in der Handelsrechnung ein positives Ergebnis ausgewiesen. Solange das ausgewiesene Ergebnis nur auf Grund dieser Auflösung positiv ausfällt, sollten nur begrenzt Dividenden ausbezahlt werden. Die neue Gesellschaft wird dazu angehalten sein, durch Optimierungsmassnahmen das Ergebnis zu verbessern, um Dividenden ausschütten zu können.

Auswirkungen auf die Finanzen der Stadt

Aus den finanziellen Transaktionen im Zusammenhang mit der Verselbstständigung entsteht der Stadt ein Buchgewinn aus der Einbringung der Sachanlagen. Dieser entspricht dem Differenzbetrag zwischen dem per Gründungsstichtag in der Stadtrechnung erhaltenen Buchwert der Anlagen und dem Einbringungswert von rund CHF 11.2 Mio. Zudem beträgt der Überschuss aus Einbringung des Nettoumlaufvermögens voraussichtlich rund CHF 3.6 Mio. Insgesamt wird die Stadt rund CHF 14.8 Mio. an Finanzvermögen gegenüber der neuen Gesellschaft ausweisen. Diese Positionen sind per Gründungsstichtag zu bewerten.

Die Verselbstständigung der Städtischen Werke führt zur einer Umschichtung der Vermögensbestandteile der Stadt. An die Stelle des Anlagevermögens und des Nettoumlaufvermögens treten in der Stadtbuchhaltung die 100%-Beteiligung an der neuen Gesellschaft und ein Aktivdarlehen.

15/18

IV Termine

28.05.98	WKB	Offizieller Projektstart Einsetzung Subkommission Liberalisierung
14.10.98	WK	Erster Auftrag an PricewaterhouseCoopers AG (PWC)
01.12.98	SR	Erste Information des Werkvorstandes im Stadtrat
10.12.98	WKB	Kenntnisnahme des Berichtes einer Verselbstständigung der Städtischen Werke
18.05.99	SRB	Auftrag an PWC "Zukunft Städtische Werke Opfikon"
30.11.99	SRB	• Grundsatzentscheid für die Verselbstständigung • Auftrag für die Realisierung der Detailkonzepte • Einladung an die EKZ, eine verbindliche Kaufofferte auszuarbeiten • PWC soll eine 2. Kaufofferte einholen
31.01.00	GR	Information des Werkvorstandes über die Zukunft der Städtischen Werke Opfikon

16.03.00	WKB	Grundsätzliche Zustimmung zu den Detailkonzepten
18.04.00	SRB	Kenntnisnahme der Kaufofferten
13.06.00	SRB	Auftrag an PWC für das Einholen bzw. Ausarbeiten von zwei verbindlichen Kaufofferten
03.10.00	SRD	EKZ und EWZ stellen ihre Offerten vor
14.11.00	SRB	- Entscheid für die Verselbstständigung - Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat
23.09.01		Evtl. Volksabstimmung
01.01.02		Evtl. Aufnahme der Geschäftstätigkeiten der neuen Werke AG

GR: Gemeinderat
SR: Stadtrat
SRB: Stadtratsbeschluss
SRD: Stadtrat - Diskussionsgeschäft
WK: Werkkommission
WKB: Werkkommissions-Beschluss

16/18

V Resümee

Die Verselbstständigung bzw. Umwandlung der Städtischen Werke Opfikon in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft bringt dem neuen Unternehmen die erforderliche Handlungsfähigkeit und die betrieblich notwendige Flexibilität für ein erfolgreiches Bestehen im freien Markt.

Das neue Unternehmen steht auf einer sehr guten Basis: Restbuchwert Ende 1999 Fr. 289'000.--, zweckmässige Infrastrukturanlagen, motiviertes Fachpersonal mit Anlagen- und Ortskenntnis, Standort mit dem grössten Entwicklungspotential der Schweiz und gesicherter Netzbetrieb gemäss Elektrizitäts-Markt-Gesetz. Diese Faktoren bilden ein solides Fundament für eine erfolgreiche Zukunft.

Die Rechtsform der Aktiengesellschaft erlaubt der Stadt Opfikon bestimmten Einfluss auf die Energie- und Wasserversorgung in definiertem Rahmen weiterhin auszuüben. Als (Mit-) Inhaberin stellt sie eine sehr gute Versorgung der Gemeinde durch ein lokales Unternehmen sicher.

Das neue Unternehmen bringt der Stadt Opfikon Einkünfte in Form von Abgaben, Dividenden, Steuern und Darlehenszinsen. Auf Grund der enormen baulichen Entwicklung und der alternativen Nutzung der Anlagen (z.B. Datenübertragung über das Stromnetz) ist eine Substanz- und Ertragssteigerung wahrscheinlich.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treten weitgehend zu den aktuellen Anstellungskonditionen in das neue Unternehmen über. Die Infrastruktur des neuen Feuerwehr- und Werkgebäudes wird weiter benutzt.

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Opfikon, das lokale Gewerbe sowie weitere Kunden profitieren weiterhin von im Quervergleich günstigen Preisen. Dank der Unternehmensphilosophie "alles aus einer Hand" fallen auch keine indirekte Mehrkosten an, weil Synergieeffekte weiter genutzt werden können.

Gelingt es dem neuen selbstständigen Unternehmen, die vorhandenen Stärken zu halten und die Schwächen zu reduzieren, so hat es gute Chancen, als lokales Versorgungsunternehmen seine Dienstleistungen auch im freien Markt zu attraktiven Preisen anzubieten. "Nicht der grössere, sondern der schnellere und flexiblere Anbieter wird langfristig überleben."

Der Übergang zur neuen Rechtsform und der folgende Marktauftritt der neuen Unternehmung setzt positive Signale zu Gunsten des Dienstleistungsstandortes Opfikon und trägt zu dessen Aufwertung bei.

17/18

VI ANTRAG

Werkkommission und Stadtrat beantragen dem Gemeinderat, den Anträgen betreffend die Änderung der Gemeindeordnung, der Ausgliederung der Städtischen Werke Opfikon aus der Stadtverwaltung, Art und Umfang der Übertragung von Aktiven und Passiven auf die neu zu gründende AG sowie den Erlass einer Verordnung über die Energie- und Wasserversorgung zuzustimmen.

Glattbrugg, 14. November 2000
MKWKS-entscheid_futur00

NAMENS DES STADTRATES
Der Präsident: Der Schreiber:

J. Leuenberger

H. R. Bauer

